



An die Hundebesitzer

Seit dem 01. Januar 2016 müssen alle Hunde in der nationalen Hundedatenbank www.amicus.ch erfasst werden. **Jede Person, die einen Hund erwerben möchte, muss sich vorgängig bei der Gemeinde auf AMICUS als Hundehalter registrieren lassen.** Die Benutzerdaten und das Passwort werden daraufhin per Post zugestellt.

Meldepflicht: Die Hundehalter melden der Gemeindeverwaltung oder direkt bei www.amicus.ch folgende Ereignisse:

- Abgabe und Übernahme des Hundes
- Ausfuhr des Hundes ins Ausland
- Tod des Hundes

Für die Erhebung der Hundesteuer 2018 machen wir Sie gemäss den Bestimmungen von Artikel 182 und 218 des Steuergesetzes vom 10. März 1976 und dessen Änderung vom 15. September 2011 auf folgendes aufmerksam:

1. Jeder Hund, der älter ist als 6 Monate und dessen Besitzer oder Halter seinen Wohnsitz im Wallis hat oder sich länger als 3 Monate im Kanton aufhält, muss die Hundesteuer bis zum 31. März 2018 oder nach Ablauf der Frist von fünfzehn Tagen bezahlen.
2. Dem Hundehalter wird eine Quittung ausgehändigt, auf der die elektronische Identifikationsnummer des Hundes und der Name des Halters angegeben sind.
3. Die Steuer beträgt Fr. 130.--. Jeder Hundehalter, der bei einem Hundeverein, welcher der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft angegliedert ist, oder bei einem gleichwertigen Hundeverein einen Sensibilisierungskurs absolviert, kommt in den Genuss eines Teilerlasses von Fr. 20.--. Eine Bestätigung des Verantwortlichen des Sensibilisierungskurses ist vorzuweisen. Er muss pro Jahr im Minimum zehn Lektionen von mind. einer Stunde besucht haben. Die Gültigkeit der Bestätigung ist jeweils auf ein Jahr beschränkt.
4. Die Steuer muss bis zum **31. März 2018** bei der Gemeindekanzlei bezahlt werden. Die aktuelle Bestätigung der Haftpflichtversicherung und die Bestätigung des Tierarztes betreffend den Mikrochip sind vorzuweisen.
5. Betreffend den Kurs Sachkundenachweis machen wir Sie darauf aufmerksam, dass dieser seit dem 01. Januar 2017 nicht mehr obligatorisch ist, aber auf freiwilliger Basis besucht werden kann.
6. Die Hundesteuer wird für ein ganzes Jahr erhoben und kann nicht entsprechend der Haltedauer des Tieres aufgeteilt werden.



GEMEINDE EMBD

7. Jeder Besitzer oder Halter eines Hundes, der die Hundesteuer nicht bezahlt, kann mit einer Nachsteuer und einer Busse bis zum dreifachen Betrag der Steuer belangt werden.
8. Wir weisen die Besitzer oder Halter eines Hundes darauf hin, dass alle Hunde in Wohngebieten an der Leine geführt werden müssen. Ausserhalb der Wohngebiete müssen die Hunde unter Kontrolle des Halters sein (Rückruf muss effizient sein).

Embd, 31. Januar 2018/FL/cg

GEMEINDEVERWALTUNG EMBD